



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 7. April 2008

111 16.04 Gemeinderat
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage von Markus Hof über Verantwortlichkeiten

Am 14. Februar 2008 ist von Gemeinderat Markus Hof eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Die Besitzerin der Liegenschaft Engstringerstrasse 30 und ihr Lebenspartner traten mit der Bitte an mich heran, gestützt auf den kantonalen Ombudsmann und den Stadthalter, um Aufklärung verschiedener Vorfälle aus der Stadtverwaltung. Im Auftrag dieser Bürger, stelle ich Fragen nach beschriebenen Vorfällen, um welche der Stadtrat geben wird, diese öffentlich zu beantworten.

3. Historie (Verantwortlichkeiten)

Schriftliche Verzeigung gegen Grotto Costine (Herr Johner) am: 30.06.2007 + 02.08.2007 aufgrund der Verfügung durch das Bezirksgericht Zürich vom 17. Mai 1999.

Am 19. Sept. 2007 wird Frau Huwyler vom Polizeichef Herr Weissenbrunner und von Herrn Wipf bekannt gegeben, dass sie in diesem Fall keine Verzeigung gegen Herr Johner machen werden. Gleichentags informierte sich Herr Dahinden beim Stadthalteramt und der Staatsanwaltschaft der, die dieses Vorgehen als unrechtmässig taxierten. Das Stadthalteramt Dietikon forderte sofort und ultimativ die Stadt Schlieren auf, dieses Versäumnis nachzuholen.

Frage 3a

Wer kontrolliert die organisatorischen Abläufe und korrekte Weiterleitung von Verzeigungen?

Frage 3b

Werden in dieser Sache administrative Massnahmen getroffen und wenn ja, welche?

Frage 3c

Wenn nein, weshalb nicht?“

Antwort des Stadtrates

Bis vor kurzem wurden die meisten Anzeigen aus dem Umfeld Engstringerstrasse 30 bei der Kantonspolizei angebracht. Nachdem dann verschiedene Vorfälle der Stadtpolizei gemeldet wurden und hier auch Anzeigen eingegangen sind, musste zuerst abgeklärt werden, ob und inwieweit die Zuständigkeit der Stadtpolizei gegeben war.

Der Polizeichef hat daraufhin Rücksprache mit dem Statthalteramt Dietikon genommen, um das korrekte Vorgehen bezüglich Beweisabnahme zu besprechen, was einige Zeit in Anspruch nahm.

Die Behauptung, dass die Stadtpolizei Anzeigen nicht entgegengenommen habe, trifft nicht zu; ebenso wenig ist zutreffend, dass das Statthalteramt die Stadtpolizei „sofort und ultimativ“ aufgefordert hat, Anzeigen entgegenzunehmen.

Zu Frage 3a:

Es ist Aufgabe des Polizeichefs, auf den korrekten Umgang mit Anzeigen zu achten. Im Prinzip ist jeder Angehörige des Polizeikorps befugt und auch verpflichtet, eine Anzeige entgegenzunehmen. Es steht ihm jedoch frei, bei Unklarheiten mit dem Anzeigersteller Rücksprache zu nehmen und diesen allenfalls auch auf die Möglichkeit eines Rückzugs einer Anzeige aufmerksam zu machen.

Freiestrasse 6 - Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90



**Stadt
Schlieren**

Im vorliegenden Fall hatte die Stadtpolizei zur Beweisabnahme zuhanden des Statthalteramtes jede beteiligte Person einzeln einzuvernehmen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens (Einstellung des Verfahrens oder Verurteilung) entscheidet das Statthalteramt.

Zu den Fragen 3b und 3c:

Die Stadtpolizei hat in jeder Beziehung korrekt gehandelt, weshalb keine Massnahmen getroffen werden müssen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass seitens des Statthalteramtes als Aufsichtsbehörde keine diesbezüglichen Rückmeldungen oder Weisungen ergangen sind.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Stadtpräsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 10. April 2008